

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Gemäß Beschluss des Rektorats vom 27.6.2007 sowie
Genehmigung des Hochschulrates vom 6.7.2007.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (kurz: KPH Graz). Sie dient der effizienten Zusammenarbeit im Rektorat im Hinblick auf die Umsetzung der leitenden Grundsätze und Aufgaben der KPH Graz.

§2 Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der KPH Graz besteht aus dem Rektor, der Vizerektorin für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von literarischen LehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen (kurz: VR „Pädagogik“) und dem Vizerektor für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ReligionslehrerInnen und anderen Berufen mit religionspädagogisch/katechetischen Schwerpunkten (kurz: VR „Religionspädagogik“).

Der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

§ 3 Aufgaben des Rektorats

Das Rektorat hat gemäß § 11 des Statuts der KPH Graz folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung der Satzung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Ausschreibung und Besetzung des Lehrpersonals sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages gemäß Statut § 14 Abs. 2 mit Genehmigung des Hochschulrates und unter Beachtung der im allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs,
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß Statut § 14 Abs. 1 Z. 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
6. Zulassung der Studierenden,
7. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
8. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula ausgenommen Curricula, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern betreffen,
10. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Stiftungsrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz,

11. Erstellung eines jährlichen Haushalts- und Ressourcenplanes einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,
12. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.

§ 4 Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats

(1) Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden:

- a) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
- b) Erstellung der Satzung,
- c) Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- d) Zulassung der Studierenden,
- e) Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula ausgenommen Curricula, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern betreffen,
- f) Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Stiftungsrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz insbesondere die Letztverantwortung für die Umsetzung der Curricula, der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Förderung der Internationalität
- g) Entwicklung von Marketing- und PR-Maßnahmen
- h) Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,

(2) Aufgaben zur alleinigen Besorgung durch den Rektor

- a) Ausschreibung und Besetzung des Lehrpersonals sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages gemäß Statut § 14 Abs. 2 mit Genehmigung des Hochschulrates und unter Beachtung der im allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs,
- b) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß Statut § 14 Abs. 1 Z. 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- c) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
- d) Erstellung eines jährlichen Haushalts- und Ressourcenplanes einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,
- e) Interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
- f) Genehmigung der Marketing- und PR-Maßnahmen

§ 5 Vertretungsbefugnisse

(1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall vertreten durch die VR „Pädagogik“ oder den VR „Religionspädagogik“, die sich in der Vertretung jedes Studienjahr abwechseln. Im ersten Studienjahr der KPH Graz wird der Rektor durch die VR „Pädagogik“ vertreten.

(2) Die VR „Pädagogik“ und der VR „Religionspädagogik“ werden im Verhinderungsfall jeweils durch den Rektor vertreten.

(3) Sind alle Mitglieder des Rektorats verhindert, wird ein Institutsleiter/ eine Institutsleiterin vom Rektor mit der Vertretung beauftragt.

§ 6 Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind vom Rektor und einem weiteren Mitglied des Rektorats zu treffen. Ist der Rektor verhindert, können derartige Entscheidungen auch von den beiden anderen Mitgliedern des Rektorats getroffen werden.

§ 7 Rektoratssitzungen

(1) Die Rektoratssitzungen werden vom Rektor/von der Rektorin formlos einberufen und von ihm /ihr geleitet. Die Sitzungen sind mindestens einmal im Monat einzuberufen.

(2) Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Der Rektor/die Rektorin erstellt die Tagesordnung, jedes Mitglied hat das Recht, am Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu verlangen.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist kurz Bericht zu erstatten.

Berichtersteller/Berichterstellerin ist der Rektor/die Rektorin oder derjenige/diejenige, der/die den Tagesordnungspunkt beantragt hat.

(4) Die Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen.

(5) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats oder eine vom Rektor zu beauftragende Fachkraft.

(6) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorates für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(7) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Zu einem Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Rektorates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (das sind in jedem Fall mindestens 2 Prostimmen) erforderlich.

(2) Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(3) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen.

(4) Der Rektor bzw. ein von ihm Beauftragter sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und hat darüber zu berichten.

§ 9 Abstimmung

(1) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so hat der Rektor über die Anträge in der Reihenfolge der Antragstellung abstimmen zu lassen. Über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rektorates ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

1. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der Anwesenden
3. die behandelten Tagesordnungspunkte
4. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint
5. alle Anträge
6. alle Beschlüsse und die Zuständigkeit der Durchführung
7. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben sind nach Genehmigung durch den Hochschulrat auf der Homepage der KPH Graz zu veröffentlichen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben treten mit Ablauf der Kundmachung auf der Homepage der KPH Graz in Kraft.

Anhang

§ 4 Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats

(1) Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden:

- i) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
- j) Erstellung der Satzung,
- k) Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- l) Zulassung der Studierenden,
- m) Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula ausgenommen Curricula, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern betreffen,
- n) Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Stiftungsrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz, insbesondere die Letztverantwortung für die Umsetzung der Curricula, der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Förderung der Internationalität,
- o) Maßnahmen der Personalentwicklung,
- p) Öffentlichkeitsarbeit im weiten Sinn sowie Entwicklung von Marketing- und PR-Maßnahmen,
- q) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- r) Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
- s) Informationsmanagement

(2) Aufgaben , die in besonderer Verantwortung vom Rektor wahrgenommen werden

- g) Gesamtleitung der KPH, Vertretung der KPH Graz nach außen, Koordination ihrer Organe, Integration ihrer Teilbereiche
- h) Ausschreibung und Besetzung des Lehrpersonals sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals, Durchführung des Auswahlverfahrens, Letztverantwortung für Personalfragen und -entscheidungen
- i) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß Statut § 14 Abs. 1 Z. 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- j) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
- k) Erstellung eines jährlichen Haushalts- und Ressourcenplanes einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,

- l) Interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
- m) Genehmigung der Marketing- und PR-Maßnahmen

(3) Aufgaben, die in besonderer Verantwortung vom VR „Pädagogik“ für den Bereich der literarischen LehrerInnenbildung wahrgenommen werden:

- a) Institut für Innovative Pädagogik und Inklusion
Institut für Forschung, Evaluation und Internationalität (Schwerpunkt Forschung)
Institut für Ganzheitliche Pädagogik (Schwerpunkt: alle Angebote, die nicht religionspädagogisch oder spirituell sind)
- b) Entscheidungen auf strategischer und konzeptiver Ebene für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung für literarische LehrerInnen sowie für sonstige pädagogische Berufe sowie Forschungspolitik und Forschungsentwicklung (in Absprache mit den InstitutsleiterInnen)
- c) Zuständigkeit für spezielle studienrechtliche Fragen im literarischen Bereich: z.B. Einrichtung von Prüfungskommissionen,... (siehe Prüfungsordnungen)
- d) Präsenz in der Bildungs- und Forschungslandschaft und relevanten öffentlichen und kirchlichen Gesellschaftsbereichen z.B. durch Vorträge, Publikationen, Tagungen, Kontakte

(4) Aufgaben, die in besonderer Verantwortung vom VR „Religionspädagogik“ wahrgenommen werden:

- a) Institut für Religionspädagogik und Katechetik
Institut für Forschung, Evaluation und Internationalität (Schwerpunkt Internationalität)
Institut für Ganzheitliche Pädagogik (Schwerpunkt: religionspädagogische und spirituelle Angebote)
- b) Entscheidungen auf strategischer und konzeptiver Ebene für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung für ReligionslehrerInnen sowie für sonstige religionspädagogische/katechetische Berufe; Forschungspolitik und Forschungsentwicklung (in Absprache mit den InstitutsleiterInnen)
- c) Zuständigkeit für spezielle studienrechtliche Fragen im religionspädagogischen Bereich: z.B. Einrichtung von Prüfungskommissionen,... (siehe Prüfungsordnungen)
- d) Präsenz in der Bildungs- und Forschungslandschaft und relevanten öffentlichen und kirchlichen Gesellschaftsbereichen z.B. durch Vorträge, Publikationen, Tagungen, Kontakte